

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Archivs der Stadt Landau a.d.Isar**

(Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Landau a.d.Isar Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Allgemeine Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Stadtarchivs Landau a.d.Isar bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr bei Beanspruchung
  - a. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes 50,00 Euro
  - b. eines Beamten des mittleren Archivdienstes 35,00 Euro
  - c. einer Verwaltungskraft 25,00 Euroje Halbstunde Zeitaufwand. Die Halbstundensätze gelten für andere Archivbedienstete entsprechend. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (3) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird.
- (4) Für Kopien und Lichtaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:
  - a. DIN A 4 (Normalpapier) je 0,50 Euro
  - b. DIN A 4 aus gebundenen Bänden je 1,00 Euro
  - c. DIN A 3 (Normalpapier) je 1,00 Euro
  - d. DIN A 3 aus gebundenen Bänden je 2,00 Euro
- (5) Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben.

- (6) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 25,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr in gleicher Höhe angesetzt werden.
- (7) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben:
  - a. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro,
  - b. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine Versandkostenpauschale von 5,00 Euro.
- (8) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.

#### **§ 4**

##### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren nach § 3 Abs.2 werden nicht erhoben für
  - a. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
  - b. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
  - c. Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - d. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
  - e. Benutzer, die nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Fach- und Diplomarbeiten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung der Stadt Landau a.d.Isar stehen,
  - f. die Benutzung, die im Interesse der Stadt Landau a.d.Isar liegt.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen, oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Landau a.d.Isar kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 17.09.2020

Stadt Landau a.d.Isar

M. Kohlmayer

1. Bürgermeister